

z.B.	AL	FZ	BJ					
Datum	7.10.	7.10.						7/10
Visa	L	FZ	J					8
EPD								
z.K. - 7.10.71								-9
Ref. S.C.41.103.3.(45)								

Kopie an: Schweizerische Botschaft, Caracas, z.K.
Schweizerische Botschaft, Washington, z.K. - 7.10.71 -9

HH. Botschafter Rothenbühler
Minister Bühler

Failletaz, Finanz- und Wirtschaftsdienst des EPD
Forster, Abteilung für technische Zusammenarbeit des EPD
Léchet, Dr. Hofer, Aebli, von Vivis, Greiner

N o t i z über die Besprechung vom 1. Oktober 1971 mit Vertretern
der Corporación Andina de Fomento (CAF)

Anwesend:

CAF: Ing. Enrique Vial, Vizepräsident (Chilene)
Dr. Humberto Toro, Finanzdirektor (Kolumbianer)
Dr. Carlos Barbero, technischer Direktor (Bolivianer)

Schweiz: Botschafter Rothenbühler, Vorsitz
Minister Bühler
HH. Failletaz, Finanz- und Wirtschaftsdienst EPD
Forster, TZ, EPD
Greiner

Zweck:

Vorstellung der CAF; Darlegung der Finanzbedürfnisse für das Aktionsprogramm 1971/74; Abklärung der schweizerischen Möglichkeiten, Beiträge zu leisten.

Die CAF wurde 1968 von Chile, Peru, Kolumbien, Venezuela, Ecuador und Bolivien gegründet. Sie nahm ihre Aktivität 1970 auf. Ihr bewilligtes Kapital beträgt 100 Mio Dollar; davon sind 25 Mio Dollar einbezahlt. Die CAF funktioniert einerseits als regionales Organ zur Ausarbeitung oder Mithilfe bei der Ausarbeitung von Projekten, hauptsächlich von solchen von multinationaler Bedeutung, aber auch

- 2 -

von solchen zugunsten Ecuadors und Boliviens, die als weniger entwickelte Länder des Andenpaktcs gewisse Präferenzen zugestanden erhielten. Andererseits besteht ihre Aufgabe in der Beschaffung von Kapital zur Ausführung solcher Projekte.

Für den Aktionsplan 1971 bis 1974 (32 Projekte meist industrieller Natur) werden insgesamt etwa 400 Mio Dollar benötigt. Etwa 220 Mio Dollar davon werden von internationalen Organisationen (BID, BIRD) und den Lieferländern erwartet. Die Kredite wären teils direkt zugunsten der Projekte (160 Mio Dollar) zu gewähren, teils der CAF (64 Mio Dollar) zur Verwaltung zur Verfügung zu stellen. Diese würde sie zusammen mit ihren eigenen Mitteln einsetzen, um bestimmte Projekte zu finanzieren.

Der CAF schwebt der Abschluss eines General-Agreement über die von der Schweiz zu erwartenden Kredite vor.

Die CAF möchte ferner einerseits für ihre eigenen Belange (Kontrolle von Projektstudien, etc.) technische Hilfe beanspruchen, andererseits aber auch Experten für einzelne Projekte an Länder und Industrielle vermitteln können. Die Delegierten ersuchten in diesem Zusammenhang um Auskunft über die Möglichkeiten der Schweiz.

Zweck des Besuches der Schweiz war ferner zu ventilieren, was die Banken an finanzieller Hilfe leisten könnten und was vorzukehren wäre, um den schweizerischen Kapitalmarkt (Verkauf von Aktien der CAF (Serie C) und Obligationen) zu beanspruchen.

Schweizerische Stellungnahme:

(Die Banken orientierten die Delegation am Vormittag des 1. Oktober 1971 über ihre Kreditpolitik und die Voraussetzungen, die hinsichtlich Ruf und Publizität erfüllt sein müssen, bevor die CAF daran denken kann, an den schweizerischen Finanzmarkt zu gelangen (Telefon Dir. Wehrli, Schweizerische Bankgesellschaft)).

Nach einem Hinweis auf die freie schweizerische Wirtschaft liessen wir unsere Partner wissen, dass der Bund über zwei Instrumente verfüge, um die Gewährung von Krediten bzw. die Vornahme von Direktinvestitionen zu erleichtern: die Exportrisikogarantie könne im Zusammenhang mit Lieferungen und gewissen Dienstleistungen beansprucht werden; die Investitionsrisikogarantie diene der Absicherung gewisser Risiken bei Direktinvestitionen. Die Exportrisikogarantie ermögliche es uns, die Gewährung von Krediten zu erleichtern, die für die Finanzierung z.B. von Projektstudien, den Kauf von Investitionsgütern, der Kosten für die Ueberlassung von Lizenzen, Beratung, etc. verwendet würden. Jeder Einzelfall werde, auf Antrag der allfällig an Lieferungen usw. interessierten schweizerischen Kreise, geprüft und entschieden. Das Interesse dieser Kreise könne dadurch geweckt werden, dass die Ausschreibungen in bezug auf die Teilnahme frei erfolgten.

Kredite, wie sie der CAF offenbar zur Verstärkung ihres Eigenkapitals vorschweben, seien eigentliche Finanzkredite und könnten deshalb von der ERG nicht gedeckt werden.

Ein Rahmenabkommen betreffend die Gewährung von Krediten böte keine Vorteile, da auch in diesem Falle jedes einzelne Geschäft* zu prüfen wäre; im Gegenteil, den Besonderheiten (Kreditfristen und andere Konditionen) des Einzelfalles, auf den die starren Konditionen des Rahmenkredits angewendet werden müssten, könnte nicht mehr Rechnung getragen werden.

Für die Beschaffung von Finanzkrediten, die Auflage von Obligationen-Anleihen oder den Verkauf von Aktien seien unsere Banken zuständig. Die Gesprächspartner wurden jedoch auch von unserer Seite darauf aufmerksam gemacht, dass es grosser Anstrengungen bedarf, um das Vertrauen jener Kreise zu finden, die potentiell als Käufer solcher Wertpapiere auftreten könnten. (Hinweis auf die Erfolge der Weltbank und der Interamerikanischen Entwicklungsbank.)

*) von der ERG (oder IRG)

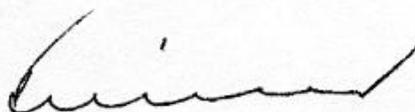
- 4 -

Technische Hilfe könnte grundsätzlich entweder an die einzelnen Länder, aber auch an die CAF, als Organisation von multinationaler Bedeutung, gewährt werden. Konkrete Begehren wären beim Delegierten für technische Zusammenarbeit des EPD einzureichen. Unsere Gesprächspartner wurden auf die Usancen hinsichtlich der Uebernahme eines Teils der lokalen Kosten durch die Begünstigten aufmerksam gemacht.

Der Rahmenkredit von 400 Mio Franken zur Verstärkung der Hilfe an Entwicklungsländer wurde nicht erwähnt.

Im Rahmen eines von Botschafter Rothenbühler offerierten Nachtessens bot sich Gelegenheit, den Herren der CAF die Eigenarten der schweizerischen Kreditpolitik weiter zu erläutern und auch unsere grundsätzlich positive Haltung zu untermauern.

Die drei Repräsentanten der Corporación Andina de Fomento hinterliessen einen sehr guten Eindruck.



Bern, 5. Oktober 1971
Gre/em